Baudirektion
Kanton Zürich
TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Meilen
0156-0022

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Z

Sitzung vom 14. Juli 1966

2646. Baulinien. Am 31. März 1966 ersuchte der Gemeinderat Meilen um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 27. Februar 1962 betreffend

a) Festsetzung von Baulinien an der Bünishoferstrasse II. Kl. Nr. 21, Humrigenstrasse bis Grundstück Kat.-Nr. 7977;
b) teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Bünishoferstrasse, der Humrigenstrasse III. Kl. und der Rainstrasse III. Kl. bei der Verzweigung Bünishoferstrasse;
c) Festsetzung von Baulinien an der teils bestehenden, teils projektierten Eichholzstrasse (Privatstrasse), Bünishoferstrasse bis Grundstück Kat.-Nr. 1009;
d) Festsetzung von Baulinien an der projektierten Nadelstrasse (Privatstrasse), Rainstrasse III. Kl. bis projektierter Trünggelerweg, mit teilweiser Aufhebung der östlichen Baulinienabschrägung der Rainstrasse;
e) Festsetzung von Baulinien am projektierten Trünggelerweg (Flurweg), Nadelstrasse bis Eichholzstrasse.

Gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Meilen vom 31. Juli 1964 sind gegen die am 23. März 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschlüsse keine Rekurse mehr anhängig. Der dem Regierungsrat eingereichte Rekurs Rolf Rothmayr, Meilen, gegen den Entscheid des Bezirksrates Meilen betreffend die Neufestsetzung von Baulinien an der Humrigenstrasse wurde am 15. Juni 1964 zurückgezogen.

Die Vorlagen bezwecken die Sanierung der Verzweigung Bünishofer-/Humrigen-/Rainstrasse und die Erschliessung des Baugebietes im Trünggeler. Die festgesetzten Baulinienabstände von 23 m für die Bünishoferstrasse, 24 m für die Rain- und die Eichholzstrasse, 22 m für die Nadelstrasse und 14 m für den Trünggelerweg entsprechen der Bedeutung der Strassen beziehungsweise des Flurweges. Die Baulinien weisen bei den Verzweigungen der Strassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Die mit Regierungsratsbeschlüssen Nr. 4086/1959 und Nr. 1599/1961 genehmigten Baulinien der Bünishofer-, Humrigen- und Rainstrasse sind im Bereich ihrer Verzweigung sowie bei der Einmündung der Nadelstrasse teilweise aufgehoben und neu festgesetzt worden.

Die Vorlagen sind zweckmässig und können genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Meilen vom 27. Februar 1962 betreffend

a) Festsetzung von Baulinien an der Bünishoferstrasse II. Kl. Nr. 21, Humrigenstrasse bis Grundstück Kat.-Nr. 7977;
b) teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Bünishoferstrasse, der Humrigenstrasse III. Kl.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.NP (B12)
22

und der Rainstrasse III. Kl. bei der Verzweigung Bünishoferstrasse;

c) Festsetzung von Baulinien an der teils bestehenden, teils projektierten Eichholzstrasse (Privatstrasse), Bünishoferstrasse bis Grundstück Kat.-Nr. 1009;

d) Festsetzung von Baulinien an der projektierten Nadelstrasse (Privatstrasse), Rainstrasse III. Kl. bis projektierter Trünggelerweg, mit teilweiser Aufhebung der östlichen Baulinienabschrägung der Rainstrasse;

e) Festsetzung von Baulinien am projektierten Trünggelerweg (Flurweg), Nadelstrasse bis Eichholzstrasse,

werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Meilen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Juli 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
In Vertretung
H. H. Raggenbass